



Quelle: Fotolia

BFH begrenzt Entschädigung bei ruhenden Finanzgerichtsverfahren

Ute Pappelbaum

Der Bundesfinanzhof hat eine für die Praxis wichtige Grenze gezogen: Wer einem Ruhen seines finanzgerichtlichen Verfahrens zustimmt, kann für diese Zeit grundsätzlich keine Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer verlangen. Das Urteil X K 2/25 betrifft damit weit mehr als einen einzelnen Steuerstreit. Es definiert neu, wie Risiken zwischen Justiz und Verfahrensbeteiligten verteilt werden.

Erst nachdem der BFH die Grundsatzfrage 2024 entschieden hatte, wurde das Verfahren beendet. Die Kläger erhielten steuerlich Recht, verlangten anschließend aber zusätzlich eine Entschädigung wegen unangemessener Dauer des Verfahrens.

Der BFH verschiebt das Zeitrisko auf die Beteiligten

Der BFH lehnt den Anspruch ab und formuliert dabei eine klare ordnungspolitische Linie: Wer sich bewusst für das Abwarten eines Musterverfahrens entscheidet, akzeptiert auch dessen zeitliche Dauer.

Damit behandelt das Gericht die Zustimmung zum Ruhen nicht mehr nur als technische Verfahrenshandlung, sondern als bewusste Risikoentscheidung. Genau darin liegt die eigentliche Tragweite des Urteils.

Denn das Ruhen eines Verfahrens ist längst ein zentrales Instrument der Justizorganisation geworden. Finanzgerichte

vermeiden dadurch parallele Entscheidungen zu identischen Rechtsfragen. Die Verwaltung spart Ressourcen, Gerichte reduzieren Doppelarbeit und Kläger profitieren von einer höchstrichterlich geklärten Rechtslage.

Das System funktioniert allerdings nur, solange die Wartezeit nicht nachträglich in einen Entschädigungsanspruch umgewandelt wird.

Keine Haftung für fremde Verfahren

Besonders deutlich grenzt der BFH die staatliche Verantwortung institutionell ab. Entschädigungsansprüche nach § 198 GVG beziehen sich ausschließlich auf das konkrete Verfahren und dessen Beteiligte.

Die Kläger waren zwar Beteiligte des finanzgerichtlichen Ausgangsverfahrens, nicht jedoch des beim BFH geführten Musterverfahrens. Genau deshalb könne eine mögliche Verzögerung dort auch keinen eigenen Entschädigungsanspruch auslösen.

Der BFH verhindert damit eine Ausweitung staatlicher Haftung entlang bloßer Verfahrenszusammenhänge. Würde bereits die wirtschaftliche oder sachliche Verbindung zweier Verfahren genügen, entstünde eine kaum kontrollierbare Kettenhaftung innerhalb der Gerichtsbarkeit.

Die Entscheidung schützt damit nicht nur die Finanzgerichte, sondern die organisatorische Stabilität des gesamten Musterverfahrenssystems.

Prozessökonomie erhält Vorrang vor Entschädigungslogik

Ökonomisch ist das Urteil deshalb bemerkenswert, weil es die Interessenhierarchie offenlegt. Der BFH priorisiert die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege vor einer expansiven Entschädigungshaftung.

Wäre jede lange Dauer eines Musterverfahrens später kompensationspflichtig, würde das Ruhen von Verfahren für Gerichte zu einem finanziellen Risiko. Die Folge wären mehr Parallelverfahren, mehr doppelte Rechtsprüfung und höhere Belastungen der Justiz.

Der BFH verhindert genau diese Entwicklung. Das Urteil stabilisiert damit eine Praxis, die längst zu einem zentralen Steuerungsinstrument komplexer Massenverfahren geworden ist.

Zugleich stärkt die Entscheidung die Eigenverantwortung der Beteiligten. Der BFH verweist ausdrücklich darauf, dass Kläger jederzeit auf die Wiederaufnahme ihres Verfahrens hätten drängen können. Wer dies unterlässt und die Vorteile des Ruhens weiter nutzt, könne sich später nicht auf unangemessene Verzögerung berufen.

Das Urteil markiert eine strukturelle Grenze des Rechtsschutzes

Bemerkenswert ist zudem die prozessuale Nebenentscheidung. Der BFH erklärt die Streitverkündung im finanzgerichtlichen Verfahren ausdrücklich für unzulässig. Auch das folgt derselben institutionellen Logik: Entschädigungsverfahren sollen nicht zu haftungsrechtlich verschachtelten Nebenprozessen werden.

Am Ende steht damit eine Entscheidung, die weniger individuellen Rechtsschutz ausweitet als vielmehr die Belastungsgrenzen staatlicher Justizorganisation definiert.

Der BFH macht deutlich: Das Entschädigungsrecht dient der Korrektur konkreter Fehlsteuerungen. Es ist aber kein

Instrument, um die allgemeinen Zeitkosten arbeitsteiliger Rechtsprechung auf den Staat zu verlagern.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4950043/BFH-begrenzt-Entschaedigung-bei-ruhenden-Finanzgerichtsverfahren/>